

kosten für die Ausbildung ihrer Lehrlinge anteilmäßig zu tragen und ihrerseits die Lehrlinge für hohe Produktionsleistungen, die zur Senkung des Mehraufwandes beitragen, zu prämiieren. Den Genossenschaften wird empfohlen, einen Teil der finanziellen Zuschüsse für den polytechnischen Unterricht, die für den Arbeitsaufwand der Betreuer bereitgestellt werden, für die Prämierung der Betreuer zu verwenden, wenn sie eine erfolgreiche polytechnische und berufliche Erziehung und Bildung durchführen und an den Qualifizierungsveranstaltungen für Betreuer mit gutem Erfolg teilnehmen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 10. Juli 1962 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GBI. II S. 450);
- b) der § 5 der Anordnung vom 4. Dezember 1962 über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen (GBI. II 1963 S. 35);
- c) die Verfügung Nr. 57/62 vom 24. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der produktiven Leistungen der Lehrlinge in LPG und GPG (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Folge 8/62 S. 116).

Lerlin, den 12. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

1. Richtsätze für die Höhe der finanziellen Zuschüsse

1.1 Polytechnische Ausbildung

1.11 für den Arbeitsaufwand der Betreuer

ab mindestens 2 Klassen	700 MDN
jährlich bis zu	
für 3 Klassen	900 MDN
jährlich bis zu	
für jede weitere Klasse	300 MDN
jährlich bis zu	
maximal je Betrieb	3000 MDN
jährlich bis zu	

1.12 für die Neueinrichtung von polytechnischen Kabinetten und deren Grundausstattung mit Lehrmitteln

(1 Kabinett für 4 bis 5 Klassen)

je Kabinett bis zu 2000 MDN

1.13 für die laufende Unterhaltung bereits bestehender polytechnischer Kabinette und deren Ergänzungsausstattung mit Lehrmitteln

je Kabinett jährlich bis zu 1000 MDN

1.14 für die Ausstattung der Schüler der 7. und 9. Klassen mit Arbeitsschutzbekleidung

je Klasse jährlich bis zu 500 MDN

1.2 Berufliche Grundausbildung von Schülern der 9. und 10. Klassen und Berufsausbildung von Schülern der erweiterten Oberschulen

1.21 für jeden Schüler der 9. Klassen	230 MDN
jährlich bis zu	
1.22 für jeden Schüler der 10. Klassen	280 MDN
jährlich bis zu	
1.23 für jeden Schüler der 11. Klassen	300 MDN
jährlich bis zu	
1.24 für jeden Schüler der 12. Klassen	410 MDN
jährlich bis zu	
1.25 für jeden Schüler im Turnus-	
unterricht bei Unterbringung in	
genossenschaftlichen Wohnheimen	
zusätzlich im Bezirksdurchschnitt	
höchstens jährlich bis zu	150 MDN
1.26 für den Ausgleich des Differenz-	
betrages zwischen dem Verpfle-	
gungssatz von 2,45 MDN je Schü-	
ler täglich und dem festgesetzten	
Erstattungsbetrag für Schüler	
1.27 für die Ausstattung der Schüler	
der 9. und 11. Klassen mit Ar-	
beitsschutzbekleidung je Klasse	
bis zu	300 MDN

1.3 Lehrlingsausbildung

1.31 für jeden Lehrling in der Einzel-	
ausbildung im Bezirksdurchschnitt	
jährlich bis zu	300 MDN
1.32 für jeden Lehrling in der Grup-	
penausbildung mit Unterbringung	
in genossenschaftlichen Wohn-	
heimen im Bezirksdurchschnitt	
jährlich bis zu	600 MDN
1.33 für den Ausgleich des Differenz-	
betrages zwischen dem Verpfle-	
gungssatz von 2,45 MDN je Tag	
und dem festgelegten Erstattungs-	
betrag für Lehrlinge in Wohn-	
heimen	
1.34 für den Um- und Ausbau von	
genossenschaftlichen Gebäuden zu	
Lehrlingsunterkünften bis zu	
75 % der entstehenden Kosten,	
jedoch nur nach vorheriger Zu-	
stimmung der Produktionsleitung	
des Bezirkslandwirtschaftsrates	
1.35 für die Erstausrüstung von Lehr-	
lingswohnheimen mit Mobiliar je	
einzurichtenden Platz bis zu	150 MDN

2. Die Vergütung der Lehrausbilder, Lehrmeister, Lehrobermeister, Ausbildungsleiter, Heimleiter und Heimerzieher

2.1 Die Kosten für die Vergütung der vollbeschäftigten Lehrmeister, Lehrobermeister, Lehrausbilder und Ausbildungsleiter werden nach dem VEG-Tarif einschließlich Halbjahresprämien, SV-Anteile und -Unfallumlage erstattet.

Eine Aufnahme der Arbeitskräfte in den Plan Arbeitskräfte/Lohn der Produktionsleitung der Kreislandwirtschaftsräte erfolgt nicht.